



Gemeinde Ernsgaden



Bebauungsplan Nr. 26 „An der Graf-Ernest-Straße“; Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Bebauungsplan Nr. 26 „An der Graf-Ernest-Straße“ in der Fassung vom 19.03.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral in Ernsgaden, nördlich der Hauptstraße und umfasst das Flurstück Fl.Nr. 21/4, Gemarkung Ernsgaden. Er ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan, der im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, liegt mit Begründung ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 105**, während der allgemeinen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr öffentlich aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgaden unter dem Menüpunkt Ernsgaden/Bekanntmachungen (Link: <https://ernsgaden.de/index.php?id=0,812>) eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

Bekanntmachung ausgehängt am

abgenommen am:

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Ernsgraden geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GEMEINDE ERNSGADEN, 26.03.2019

Karl Huber
1. Bürgermeister

Bekanntmachung ausgehängt am
abgenommen am: